

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

**Korea** (Demokratische Volksrepublik Korea)

Stand: August 2007

**a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde**
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

**b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Korea**

Nordkoreanischen Staatsangehörigen ist die Ehe mit Ausländern nicht erlaubt. Insoweit hat diese Frage keine praktische Bedeutung.

**c) Legalisation / Apostille**

Urkunden aus Korea bedürfen einer Legalisation.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

**Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.